



## Wilfried-Lorenz-Versorgungsforschungspreis 2025

verliehen vom Deutschen Netzwerk Versorgungsforschung (DNVF) e.V.

---

1. Das Deutsche Netzwerk Versorgungsforschung e.V. (DNVF) vergibt den Wilfried-Lorenz-Versorgungsforschungspreis. Der Preis dient der Weiterentwicklung der Versorgungsforschung in Deutschland und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Der Preis wird im Rahmen des Deutschen Kongresses für Versorgungsforschung (DKVF) verliehen.
2. Der Wilfried-Lorenz-Versorgungsforschungspreis wird in Erinnerung an das Ehrenmitglied des DNVF, Herrn Prof. Dr. Wilfried Lorenz (1939-2014), vergeben. Prof. Lorenz hat sich viele Jahrzehnte um die Versorgungsforschung und hier insbesondere um die Outcomeforschung und das Thema Lebensqualität nach Brustkrebs verdient gemacht. Er hat für sein wissenschaftliches Lebenswerk zahlreiche Ehrungen erhalten. Vielen DNVF-Mitgliedern ist er Vorbild.
3. Der Preis ist für die Auszeichnung und Förderung einzelner oder einer Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gedacht, die Mitglieder des Deutschen Netzwerks Versorgungsforschung e.V. sind und sich mit einer Originalarbeit bewerben, die in den letzten 12 Monaten vor der Ausschreibung in einem Publikationsmedium mit Peer-Review publiziert oder zur Publikation angenommen wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Forschergruppe muss Erstautor/in der Originalarbeit sein.
4. Kriterien sind die wissenschaftliche Originalität der Fragestellung, eine sehr gute methodische Qualität sowie eine hohe Relevanz für die Umsetzung in die Patientenversorgung.
5. Die Kandidatur für den Preis kann ausschließlich durch Eigenbewerbung erfolgen. Sofern der Beitrag bereits mit einem Preis ausgezeichnet oder für eine Preisbewerbung eingereicht wurde, ist dies zu vermerken. Wurde der Beitrag bereits für die Ausschreibung des Wilfried-Lorenz-Versorgungsforschungspreises 2023 oder 2024 eingereicht, so ist eine erneute Bewerbung mit diesem Beitrag nicht möglich.
6. Die Ausschreibung des Preises richtet sich an alle DNVF-Mitglieder. Dies schließt die Mitglieder unserer Fachgesellschaften, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Institute, Zentren und Organisationen, die Mitglied oder Fördermitglied im DNVF e.V. sind, ein. Gleichmaßen können sich persönliche Mitglieder im DNVF e.V. um den Preis bewerben.
7. Der Preis ist mit 2.500 € dotiert.
8. Die Bewerbungsunterlagen beinhalten ein Anschreiben, die Originalarbeit, einen tabellarischen Lebenslauf des Bewerbers/der Bewerberin bzw. die Lebensläufe der Bewerbenden sowie ein für jeden Bewerbenden ausgefülltes Formblatt „Interessenkonflikte“. Die Bewerbungsunterlagen sind in einer Datei zusammengefasst als Anlage einer E-Mail an die Geschäftsstelle des DNVF zu richten (E-Mail: [info@dnvf.de](mailto:info@dnvf.de)). Bewirbt sich eine Gruppe, muss das Einverständnis aller Beteiligten vorliegen, welche ebenfalls mit der Bewerbung eingereicht werden muss.  
Bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Mitgliedern unserer institutionellen Mitglieder ist zum Nachweis des Mitgliederstatus eine Bescheinigung der Gesellschaft bzw. des Arbeitgebers vorzulegen. Bei Forschergruppen sollten 40% der beteiligten Personen den Nachweis eines direkten (persönliche DNVF-Mitgliedschaft) oder indirekten Mitgliederstatus vorlegen können. Persönliche Mitglieder im DNVF benötigen keinen gesonderten Nachweis.
9. Abgabetermin für Bewerbungen ist der 18. Mai 2025.
10. Die Auswahl des/der Preistragende(n) erfolgt durch eine Jury. Dieser gehören u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Sektionen des DNVF sowie Vorstandsmitglieder an. Der Juryvorsitz liegt dieses Jahr bei Herrn Hauke Wiegand, MD/PhD.
11. Unter den eingereichten Bewerbungen wählt die Jury nach den Kriterien der wissenschaftlichen Originalität der Fragestellung, der methodischen Qualität sowie einer hohen Relevanz für die Versorgungspraxis den/die Preistragende(n) in einem mehrstufigen Verfahren aus. Jurymitglieder werden bei einer Bewerbung aus dem eigenen Hause (Institut, Klinik) von der jeweiligen Bewertung ausgeschlossen.
12. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.